jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/5 4Ob390/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1987

Norm

ZPO §41 A1

Rechtssatz

Eine Zuerkennung von Zinsen zu den Verfahrenskosten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kostenersatzanspruch grundsätzlich nur aus dem Prozeßrecht (§§ 41 ff ZPO) abgeleitet wird und dort abschließend geregelt ist. Im Prozeßkostenrecht sind aber Zinsen nicht vorgesehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 390/86
  Entscheidungstext OGH 05.05.1987 4 Ob 390/86
  Veröff: ÖBl 1988,78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0035799

Dokumentnummer

JJR_19870505_OGH0002_0040OB00390_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at